

Satzung des Vereins Kommunales Kino Breisach e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kommunales Kino Breisach e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Breisach und ist im Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Kinokultur im Raum Breisach und Westl. Kaiserstuhl. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    - den Erhalt des kulturellen Angebotes für Filme und Kino,
    - den Betrieb des Kinos Breisach (Engel Lichtspiele) in Selbstverwaltung des Vereins,
    - die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen Einrichtungen oder Organisationen,
    - die Förderung von Kinokultur und Medienkompetenz für alle Altersgruppen
    - die Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
    - die Vorbereitung und Durchführung von Vorführungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen, um den Zugang zum Filmschaffen aller Länder und Regionen der Welt zu ermöglichen,
    - das Publikmachen insbesondere auch solcher Filme, die sich nur für kommerzielle Ziele nicht anbieten.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen.

- 4.2. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch die Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Kraft.
- 4.3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4. Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben Zugang zu den Aktivitäten des Vereins und erhalten regelmäßige Informationen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.7. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist ohne Kündigungsfrist zulässig. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht rückerstattet.
- 4.8. Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können vom Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis dahin.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres.
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - Wahl des Vorstandes und des 1. und 2. Kassenprüfers, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 6.3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Breisach, Hinweise in der Tagespresse und möglichst persönlich per elektronischer Post (E-Mail) eingeladen.  
Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- 6.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder bei einfacher Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.  
Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, in jeder Zusammensetzung beschlussfähig.
- 6.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Satzungsfragen und den Vereinszweck betreffend, werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst.
- 6.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Im Falle seiner Abwesenheit bestimmt der Vorstand einen Vertreter. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Vertreter der Stadt Breisach, einem Vertreter der VHS Breisach und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 7.2 Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt.
- 7.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.5 Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand als Organ, können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Abberufene Vorstandsmitglieder sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.
- 7.6 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören. Im Außenverhältnis ist der Geschäftsführer alleine für den Geschäftsbetrieb vertretungsberechtigt. Das Innenverhältnis wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist auf die Umsetzung der Satzung verpflichtet.
- 7.7 Der Vorstand kann einen Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen, der ihn bei der Vereinsführung unterstützt.
- 7.8 Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Breisach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

